



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

7. Oktober 2024

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz

Geschäft Nr. 24-5378

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan 1. Änderung Überbauungsplan
«Heuteilstrasse Parz. Nr. 928» vom 29. Mai 2007**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Der rechtskräftige Überbauungsplan «Heuteilstrasse Parz. Nr. 928» vom 29. Mai 2007 umfasst heute die Parzelle Nr. 1619 sowie Teile der Parzellen Nrn. 928, 1791 und 2327 im Arbeitsgebiet Hetäuli. Der Geltungsbereich des Überbauungsplans überlagert im Osten auf der Parzelle Nr. 2327 einen Teilbereich des geplanten Sondernutzungsplans Hetäuli. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen Sondernutzungsplans Hetäuli soll dieser überlagernde Teil mit der vorliegenden Änderung aufgehoben werden. Nebst der Anpassung des Perimeters soll der Planinhalt bezüglich den Festlegungen zur Überbauung, Erschliessung und Umgebungsgestaltung auch an die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

b) Der Gemeinderat Bad Ragaz hat die Planänderung am 14. Mai 2024 erlassen. Vorab wurde eine Mitwirkung durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juni 2024 bis 3. Juli 2024. Es ist eine Einsprache ohne Begründung inkl. Ersuchen um Gewährung einer Fristerstreckung eingegangen. Innert der gewährten Frist hat die Einsprachepartei keine Begründung zu der Einsprache eingereicht. Entsprechend wurde die Einsprache von der Geschäftsliste der Gemeinde abgeschrieben.



2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 11. Dezember 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

c) Gestützt auf Art. 40 Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) legt die Gemeinde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Vollzugsbeginn fest. Sie beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG mit beigelegtem Formular das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 880.--.

(davon Anteil AFU Fr. 280.— für Geschäft Nr. 23-7805)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (dreifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt